



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7129/1-Pr 1/95

XIX. GP.-NR

1854 /AB

1995 -11- 16

ZU

1933 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 1933/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Murauer, Platter, Mag. Kukacka und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Justizwache-Befugnisgesetz, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wann werden Sie den dringend benötigten Gesetzesentwurf eines Justizwache-Befugnisgesetzes vorlegen?
2. Werden Sie in diesem neuen Justizwache-Befugnisgesetz sicherstellen, daß auch Organe der Justizwache Zivilpersonen, die zum Zwecke des Besuches u.ä. die Justizanstalten betreten und verdächtig sind, Handlungen zu setzen, die der Sicherheit der Anstalt abträglich sind, körperlich durchsuchen und Beweisstücke, Geld und sonstige Gegenstände sicherstellen dürfen?
3. Werden Sie in diesem neuen Justizwache-Befugnisgesetz verankern, daß die Justizwache, sofern sie sich mit Inhaftierten außerhalb des Geländes der Justizanstalt befindet, unbefugte Personen zum Verlassen des Ortes auffordern kann, bzw. diese bei Gefahr im Verzug bis zum Eintreffen der Sicherheitswache festhalten darf?
4. Werden Sie in diesem neuen Justizwache-Befugnisgesetz die Justizwache mit dem Recht ausstatten, bei der Verfolgung Flüchtender auch Baulichkei-

ten, Grundstücke und Wege zu betreten, deren Betreten der Allgemeinheit untersagt ist, und dieses Recht auch auf nicht in unmittelbarer Verbindung mit Gebäuden stehenden Grundstücke und nicht zum Hauswesen gehörige, jedoch nicht geschlossene Räumlichkeiten, wie z.B. Höfe ausdehnen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die zuständige Fachabteilung des Bundesministeriums für Justiz hat einen Gesetzesentwurf erarbeitet, der eine Ausweitung der Exekutivbefugnisse der Strafvollzugsbediensteten gegenüber Dritten im Strafvollzugsgesetz sowie im Einführungsgesetz zum Strafvollzugsgesetz vorsieht. Dieser Gesetzesentwurf befindet sich derzeit in hausinterner Begutachtung. Es ist beabsichtigt, ihn nach deren Abschluß voraussichtlich noch im November dieses Jahres zur allgemeinen Begutachtung zu versenden.

Zu 2:

Die entworfenen Bestimmungen sehen eine Durchsuchungsermächtigung für Strafvollzugsbedienstete gegenüber Personen vor, die im begründeten Verdacht eines unerlaubten Verkehrs mit Gefangenen nach Art. VII Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafvollzugsgesetz oder des Besitzes von für die Sicherheit und Ordnung des Strafvollzuges gefährlichen Gegenständen stehen. Eine spezifische Sicherstellungsbefugnis ist im Hinblick auf die Verfallsbestimmung des § 37 StVG sowie die allgemeine Anhaltmöglichkeit nach § 86 Abs. 2 StPO (und die sich daran anschließende Möglichkeit der Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegenständen im Zuge von Strafverfolgungsmaßnahmen) im Gesetzesentwurf nicht vorgesehen.

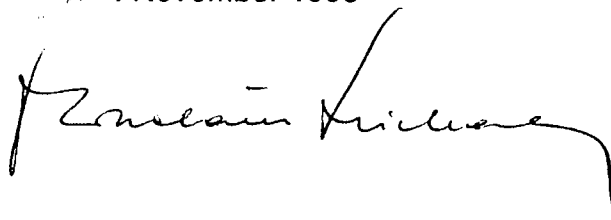
Zu 3:

Der Gesetzesentwurf enthält eine Wegweisungsbefugnis der Strafvollzugsbediensteten gegenüber unbeteiligten Dritten bei Tätigkeiten außerhalb der Anstalt nach Vorbild des Sicherheitspolizeigesetzes. Außerdem schlägt der Entwurf die Einführung einer vorübergehenden Festnahmemöglichkeit gegenüber Personen vor, die bei einem unerlaubten Verkehr mit Gefangenen auf frischer Tat betreten werden und deren Identität nicht feststellbar ist.

Zu 4:

Der Entwurf enthält auch einen Vorschlag für eine Ermächtigung von Strafvollzugsbediensteten, im Zuge der Verfolgung eines geflüchteten Strafgefangenen gemäß § 106 Abs. 1 StVG Grundstücke und Räume zu betreten, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sich der flüchtende Strafgefangene dort aufhält oder dies sonst zu seiner Wiedereinbringung erforderlich scheint.

15. November 1995

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Franz Schick". The signature is written in a cursive style with a long, sweeping tail that extends downwards and to the right.